

Vorlage der Staatsregierung.

# Gesetz

vom . . . . .

über

die Befreiung von Steuern ausländischen Kapitals von der großen Vermögensabgabe.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Zur Förderung der Anlage ausländischen Kapitals in der Errichtung neuer und Erweiterung oder Inbetriebsetzung bestehender wirtschaftlicher Unternehmungen wird der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt, die Befreiung der im nachstehenden angeführten Vermögensteile von der großen Vermögensabgabe bereits vor deren gesetzlicher Regelung unter nachstehenden Voraussetzungen zuzusichern.

§ 2.

Die Abgabenbefreiung kann zugesichert werden:

1. ausländischen physischen Personen, die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes im Inlande keinen Wohnsitz und keinen die Dauer von fünf oder — wenn sie eine Erwerbsunternehmung oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung betreiben — von drei Jahren übersteigenden Aufenthalt haben. In die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes ist die Zeit seit dem 12. November 1918 einzurechnen, wenn die Aufgabe des Wohnsitzes oder Aufenthaltes nach diesem Zeitpunkt erfolgt ist;

2. ausländischen juristischen Personen, die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes ihren Sitz im Auslande haben und nicht seit dem 12. November 1918 durch Umwandlung aus einer österreichischen juristischen Person entstanden sind.



## § 3.

Die Zusicherung der Befreiung kann sich auf jene Beträge erstrecken, welche die in § 2 bezeichneten Personen nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes zur Gründung oder Erwerbung einer im Inlande betriebenen Erwerbsunternehmung, zur Beteiligung an einer solchen oder behufs Gewährung von Kredit an eine solche Unternehmung verwenden.

## § 4.

Die Abgabenbefreiung ist nur zu bewilligen, wenn die Art und Bedeutung der Kapitalsanlage, für welche die Befreiung angestrebt wird, eine solche Begünstigung als im Interesse der heimischen Volkswirtschaft liegend erscheinen lassen. Sie kann an Bedingungen geknüpft werden, welche der Volkswirtschaft die Vorteile, die ihr daraus erwachsen sollen, sichern und die Möglichkeit von Mißbräuchen ausschließen.

## § 5.

Die Befreiung kann unter den Voraussetzungen des § 4 auch inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften hinsichtlich jenes Teiles ihres Reinvermögens zugesichert werden, welcher nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes anlässlich der Gründung der Gesellschaft oder einer Kapitalsvermehrung durch die Übernahme eines Teiles der Aktien oder den sonstigen Erwerb von Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteilen in den Besitz der in § 2 genannten Ausländer übergeht.

## § 6.

(1) Um die Zusicherung ist spätestens binnen zwei Monaten nach Durchführung des Rechtsgeschäftes, auf Grund dessen sie angestrebt wird, beim Staatsamt für Finanzen einzuschreiten. Hierbei ist eine genaue Darstellung des Rechtsgeschäftes und der Eigentumsverhältnisse zu liefern und die ausdrückliche Erklärung abzugeben, daß diese Darstellung nicht nur der rechtlichen Form, sondern auch dem wirtschaftlichen Wesen des Geschäftes entspreche, und daß kein Scheingeschäft zum Zwecke der Erlangung einer Abgabenbefreiung vorliege.

(2) Wer sich in der nach Absatz 1 zu liefernden Darstellung des Sachverhaltes in der Absicht, sich oder andere ganz oder teilweise der Vermögensabgabe zu entziehen, unrichtige Angaben oder Verschweigungen zuschulden kommen läßt; die geeignet sind, eine Zusicherung der Abgabenfreiheit zu erschleichen, wird mit einer Geldstrafe bis zum Doppelten des Betrages, dessen Ausscheidung aus der Bemessungsgrundlage für die Vermögensabgabe bewirkt wurde oder bewirkt werden sollte, belegt.



(3) Übersteigt der Betrag, dessen Ausscheidung aus der Bemessungsgrundlage angestrebt wird, eine Million Kronen, so kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe in der Dauer bis zu zwei Jahren verhängt werden.

(4) Im übrigen finden das V. Hauptstück des Personalsteuergesetzes und die Kaiserliche Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, sinngemäße Anwendung.

§ 7.

Ein Verzeichnis über die nach diesem Gesetze gegebenen Zusicherungen der Abgabefreiheit ist der Nationalversammlung nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes über die große Vermögensabgabe vorzulegen.

§ 8.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollaufe ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.







## Bemerkungen.

Wie allgemein anerkannt wird, ist der gegenwärtige Zustand unserer so arg zerrütteten Volkswirtschaft nur dann zu verbessern, wenn durch große Kapitalinvestitionen die Möglichkeit geschaffen wird, die bestehenden Unternehmungen wieder in vollen Betrieb zu bringen, ihre Anlage zu erweitern, neue Unternehmungen zu errichten. Um dies zu ermöglichen, müssen, soweit es ohne schwere staatsfinanzielle Opfer und ohne Verletzung der Grundprinzipien der Besteuerung möglich ist, die Hindernisse und Erschwerungen, welche die Steuergesetzgebung bereitet, beseitigt werden. Diesem Zwecke dienen schon einige in den Entwurf einer Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 vorgeschlagene Bestimmungen über die Besteuerung der rechnungspflichtigen Unternehmungen; dasselbe Ziel verfolgt der gleichzeitig eingebrachte Gesetzentwurf über steuerliche Begünstigungen volkswirtschaftlich bedeutender Unternehmungen.

Der vorliegende Entwurf soll speziell die Beteiligung ausländischen Kapitals an dem Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft erleichtern, die zu diesem Wiederaufbau dringend erwünscht, ja als eine seiner wichtigsten Voraussetzungen erscheint. Die Kapitaleinfuhr ist das wirksamste Mittel, unsere entgütete Wirtschaft mit Gütern aller Art neu auszurüsten; sie ist darüber hinaus auch ein wichtiges Mittel zur Verbesserung unserer unbefriedigenden Zahlungsbilanz. Das einströmende ausländische Kapital wird in mannigfacher Form die Beschaffung der Lebenserfordernisse unseres Volkes auf dem Weltmarkte erleichtern. Vor allem aber besteht die begründete Hoffnung, daß das ausländische Kapital, wenn es an dem Gedeihen inländischer Unternehmungen interessiert ist, diese beim Bezug der notwendigen Roh- und Hilfsstoffe aus dem Auslande und bei der Anbahnung sonstiger Geschäftsbeziehungen unterstützen werde. Die Wiederingangsetzung, Erweiterung und Neugründung von Großbetrieben im Inlande, die allein unserem Volke die Möglichkeit, aus der heimischen Produktion seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, geben kann, erscheint solcherart durch die Hilfe des ausländischen Kapitals bedingt und darum müssen wir uns diese Hilfe mit allen steuerlich vertretbaren Mitteln zu sichern streben. Wenn, nach Zeitungsnachrichten, jüngst die italienische Regierung eine weitgehende Förderung ausländischer Kapitalinvestitionen im Lande zusagte, so wird unsere Volkswirtschaft einer Förderung der ausländischen Kapitalinvestitionen um so weniger entzogen können.

Die erwünschte Anlage ausländischen Kapitals im Inlande ist nun, wie sich in der letzten Zeit vielfach zeigt, dadurch gehemmt, daß die ausländischen Kapitalisten mit der Anlage ihrer Gelder bis nach dem Verstreichen des für die große Vermögensabgabe festzusetzenden Stichtages zuwarten zu wollen erklären, beziehungsweise für eine frühere Durchführung der Investition die Bedingung stellen, daß ihnen die Zusicherung der Freilassung des von ihnen angelegten Kapitals von der Abgabe gegeben werde. Da das Zustandekommen des Gesetzes über die große Vermögensabgabe und damit die Festsetzung des Stichtages für dieselbe immerhin noch einige Zeit beanspruchen und damit der auch sonst für die Volkswirtschaft abträgliche Schwebezustand noch weiter andauern dürfte, empfiehlt es sich angesichts des früher auseinandergesetzten starken Interesses an der Beschleunigung des Hereinfließens ausländischen Kapitals, den oben angeführten Wünschen soweit als möglich entgegenzukommen.

Dies soll durch das vorliegende Gesetz geschehen. Die Zusicherung wird allerdings nur dann praktische Bedeutung haben, wenn nicht ohnedies ein vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes liegender Stichtag gewählt werden sollte. Denn in letzterem Falle wäre ja die Befreiung neu einfließenden ausländischen Kapitals von der großen Vermögensabgabe ohnedies gegeben. Die Zusicherung wird aber — und das ist das Wichtigste — eben schon jetzt und noch vor Festsetzung des Stichtages die volle Sicherheit der Befreiung geben und damit das sofortige Einsetzen der Investitionstätigkeit ermöglichen.



Im Gesetze selbst die Befreiung für bestimmte Fälle unmittelbar auszusprechen, scheint der Regierung nicht empfehlenswert. Die Zusicherung soll nur dann gegeben werden, wenn es sich um Investitionen handelt, an denen ein offensichtliches volkswirtschaftliches Interesse besteht, im allgemeinen nur für Investitionen größeren Umfanges.

Es wird daher vorgeschlagen, dem Staatssekretär für Finanzen die Ermächtigung zu erteilen, die Befreiung unter bestimmten Voraussetzungen zuzusichern, mit der Verpflichtung, der Nationalversammlung ein Verzeichnis der erteilten Zusicherungen zu geben.

Natürlich können für die Begünstigung nur solche Ausländer in Betracht kommen, welche nicht ohnedies mit ihrem Vermögen der Vermögensabgabe unterliegen werden. Wenn die ausländische Kapitalsinvestition durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen — sie seien in Aktien verkörpert oder nicht — an inländischen neu gegründeten oder bereits bestehenden Erwerbsvereinigungen erfolgt, so kommt nicht die Befreiung des ausländischen Teilhabers, der ja von vornherein nicht subjektiv der Abgabe unterliegen soll, sondern die Befreiung der inländischen Erwerbsvereinigung selbst als juristischer Person in Betracht, bei der die Anteile sozusagen objektiv besteuert werden sollen; ihr muß diese Befreiung rücksichtlich des dem neuinvestierten ausländischen Kapital entsprechenden Teiles ihres Vermögens zugesichert werden können. Durch derartige Transaktionen werden ausländische Zahlungsmittel beschafft, deren Ablieferung an die Devisenzentrale selbstverständlich als Bedingung der Gewährung der Begünstigung gefordert werden wird.

Finanziell entgeht durch die Zusicherung der Befreiung von Beträgen, mit deren Investition im Inlande ja sonst das ausländische Kapital tatsächlich bis zum Stichtage zuwarten würde, dem Staate nichts. Für die Verhinderung von Scheingeschäften zur Erreichung der Begünstigung werden jeweils geeignete Vorsorgen zu treffen sein. Es wird die Abforderung einer solennen Erklärung vorgeschlagen, deren Richtigkeit unter strenge Straffanktion gestellt werden soll.

Für die Festsetzung der Strafen können nicht die der Verkürzung ausgesetzten Abgabebeträge in Betracht kommen, da diese noch nicht feststehen, sondern nur die Summen, deren Ausscheidung aus der Bemessungsgrundlage für die Vermögensabgabe erschlichen werden soll.